

Einleitung: Statusentscheidung und vermögensrechtliche Folgeentscheidung im grenzüberschreitenden Zivilrechtsverkehr

A. Einführung in den Problembereich

Die Zahl der Personen, die ihr Herkunftsland aus persönlichen, politischen oder wirtschaftlichen Gründen verlassen, hat in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zugenommen. In den Jahren 1992 bis 2003 zogen knapp 12 Millionen Personen nach Deutschland, davon neun Millionen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Im gleichen Zeitraum verließen etwa acht Millionen Menschen das Land, davon knapp 1,5 Millionen Deutsche.¹

Diese freiwillige oder unfreiwillige Mobilität hat nicht nur gesamtwirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung, sondern stellt auch den Einzelnen vor eine Reihe von Fragen. Gerade im Bereich persönlicher Entscheidungen treten neue Probleme auf. Die Zahl der Eheschließungen zwischen Personen verschiedener Staatsangehörigkeit belief sich 2006 auf etwa 36.000.² In diesen Partnerschaften, aber auch bei den im Ausland gelebten Ehen zwischen Deutschen oder bei in Deutschland lebenden ausländischen Ehepartnern stellt sich im Fall des Scheiterns der Beziehung häufig die Frage nach der Rückkehr ins Heimatland. Jeder Ehegatte kann in diesem Fall das Scheidungsverfahren an seinem Aufenthaltsort oder im jeweiligen Herkunftsland anstrengen wollen. In einem solchen Scheidungsverfahren stellen sich dann verschiedene Fragen der internationalen Zuständigkeit des Gerichts, der Beteiligung der anderen Partei und nicht zuletzt des anwendbaren Sachrechts für die Scheidung selbst und für die Scheidungsfolgen. Ist der scheidungswillige Ehegatte gut beraten, so wird er die Scheidung vor dem Gericht anstreben, wo das Recht ihm hinsichtlich dieser Punkte günstig ist.

Dabei ist nicht auszuschließen, dass beide Ehegatten an ihrem Aufenthaltsort oder in ihrem Heimatstaat jeweils ein Scheidungsverfahren betreiben. Betreibt der eine Ehegatte das Scheidungsverfahren im Ausland, ist es möglich, dass der andere hiervon gar keine Kenntnis erlangt oder aber keine Stellungnahme vorbringen kann. Ist er am ausländischen Verfahren beteiligt, besteht die Möglichkeit, dass er seine Einwendungen gegen die Scheidung aus anderen Gründen nicht geltend machen kann. Zwar kennen viele Rechtsordnungen den Einwand ausländischer Rechtshängigkeit, die Voraussetzungen für dessen Eingreifen können jedoch sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Parallelverfahren sind also nicht

¹ Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ausland, s. Anhang (Stand: 29.6.2006).

² Quelle: Statistisches Bundesamt, Eheschließungen zwischen Deutschen und Ausländern, abrufbar unter <http://www.destatis.de/> (Stand 31.8.2007).

auszuschließen. Daher können auch Parallelentscheidungen zu den gleichen Fragen ergehen.

Diese Probleme betreffen nicht nur die Scheidung selbst, sondern auch deren vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche Folgen wie den Unterhalt für den Ehegatten und die Kinder, den güterrechtlichen Ausgleich oder die Sorge für die gemeinsamen Kinder. Für die Partei, die das Scheidungsverfahren im Ausland betrieben hat, stellt sich vor allem die Frage, ob und wie sie die Folgeentscheidungen dieser Scheidung in einem anderen Staat durchsetzen kann. Die andere Partei fragt sich hingegen, welche Bedeutung das von ihr betriebene inländische Verfahren hierbei hat oder ob sie einer Vollstreckung der ausländischen Entscheidungen ihre Einwendungen noch entgegen halten kann.

Die jeweiligen Gerichtsentscheidungen als staatliche Hoheitsakte entfalten ihre rechtlichen Wirkungen zunächst nur auf dem Hoheitsgebiet des Urteilsstaates.³ Zur Durchsetzung in einem anderen Staat bedarf es ihrer dortigen Anerkennung. Das Recht der Anerkennung ausländischer Urteile ist wie das internationale Privatrecht, dem es häufig zugerechnet wird, in erster Linie nationales Recht. Jeder Staat entscheidet grundsätzlich autonom, welchen Urteilen er durch Anerkennung Geltung in seinem Hoheitsgebiet verleiht.⁴ Er stellt die rechtlichen Voraussetzungen dafür auf und regelt das Verfahren. Die genannten Einwendungen gegen die ausländische Scheidung und die Folgeentscheidungen können nach dem Recht des Anerkennungsstaates Hindernisse gegen die Anerkennung der ausländischen Entscheidung darstellen. Ob solche Anerkennungshindernisse vorliegen, prüfen die mit der Vollstreckung betrauten Organe des um die Durchsetzung angegangenen Staates vorab, denn die Anerkennung der Wirkungen eines ausländischen Urteils ist Grundlage ihrer Vollstreckbarkeit im Inland.⁵

Es geht also darum, unter welchen Voraussetzungen die ausländischen Entscheidungen über Scheidungsfolgesachen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten in einem anderen Staat anerkannt und vollstreckt werden können und welche Rolle dabei der Scheidung bzw. dem Status zukommt.

³ *Kropholler*, IPR § 60 II, 641; *Schack*, IZVR Rn. 775; *Linke*, IZPR Rn. 331; zur völkerrechtlichen Grundlage dieses Satzes *Staudinger-Spellenberg*, § 328 ZPO Rn. 4 m. w. N.

⁴ *MünchKomm-Gottwald*, § 328 ZPO Rn. 1; *Staudinger-Spellenberg*, § 328 ZPO Rn. 4.

⁵ *Staudinger-Spellenberg*, § 328 ZPO Rn. 2; *MünchKomm-Gottwald*, § 328 ZPO Rn. 2, 157.

B. Fragestellung und Gang der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung stellt die Frage, welche Probleme sich in den eben geschilderten Situationen für die Anerkennung und Vollstreckung vermögensrechtlicher Entscheidungen aus ihrem Zusammenhang mit der Scheidung ergeben. Der gegnerischen Partei kann deren Vollstreckung falsch erscheinen, weil aus ihrer Sicht ihr gegenüber die zugrunde gelegte Scheidung nicht wirksam ist. Dies kann sich daraus ergeben, dass im Inland über den Bestand der betreffenden Ehe bereits anders entschieden worden ist oder dass die anerkennungsrechtlichen oder materiellrechtlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen der ausländischen Scheidung nach dem dortigen Recht nicht vorliegen.

Welche Bedeutung diese Einwendungen gegen die Scheidung bei der Anerkennung vermögensrechtlicher Folgeentscheidungen haben, soll für das Europäische Zivilverfahrensrecht geklärt werden. Anerkennungsrechtliche Vorschriften für den grenzüberschreitenden Urteilsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen seit Schaffung des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ).⁶ Das Übereinkommen erfasste auch Unterhaltsentscheidungen, während familienrechtliche Entscheidungen im Übrigen weitgehend von dessen Anwendungsbereich ausgenommen waren, vgl. Art. 1 II EuGVÜ. In den vergangenen Jahren ist jedoch auch dieser Bereich Gegenstand gemeinschaftsrechtlicher Gesetzgebungsaktivität geworden, nicht zuletzt wegen der großen persönlichen Bedeutung dieser Fragen für die in der Union ansässigen Menschen. Die Verordnung Nr. 1347/2000 („Brüssel II“, EheGVO), aufgehoben und erweitert durch die Verordnung Nr. 2201/2003 („Brüssel IIa“), sieht nach dem Vorbild des EuGVÜ Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen für Entscheidungen in Ehesachen und betreffend die elterliche Gewalt vor. Regelungsziel ist die Erleichterung der Anerkennung im Vergleich zu den Vorschriften der nationalen Rechte. Auch das EuGVÜ, das bereits für Unterhaltsurteile galt, ist durch die Verordnung Nr. 44/2001 („Brüssel I“, EuGVO) in unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht überführt worden. Die Kommission hat zudem einen Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten vorgelegt.⁷ Weitere Vorschriften für die bisher nicht geregelten Scheidungsfolgesachen, insbesondere das eheliche Güterrecht sind in Planung.⁸

⁶ ABl. EG 1972, L 299/32 v. 31.12.1972.

⁷ V. 15.12.2005, KOM (2005) 649 endgültig.

⁸ Vgl. Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 24.11.2000, ABIEG 2001 C 12/1 (2 f.) Punkt A. 1.

Eine Untersuchung des Europäischen Zivilverfahrensrechts kann auch in diesem Bereich indes nicht ohne einen Blick auf die nationalen Rechtsordnungen erfolgen. Die supranationale und die nationale Regelungsebene stehen nicht zusammenhanglos nebeneinander. Der Gemeinschaftsgesetzgeber steht vor denselben tatsächlichen und rechtlichen Problemen wie die nationalen Rechtsordnungen im ihnen verbleibenden Bereich der Anerkennung nichtmitgliedstaatlicher bzw. vom Gemeinschaftsrecht nicht erfasster Entscheidungen. Die gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen überlagern durch ihre unmittelbare Anwendbarkeit das nationale Recht nur im Rahmen ihres Anwendungsbereichs. Sie treten damit neben das nationale Recht, das die außerhalb des Anwendungsbereichs gelegenen Fragen regelt, und werden durch dieses innerhalb des Anwendungsbereichs ergänzt, wo das EuZVR die weitere Regelung dem nationalen Recht überlassen hat. Das europäische Recht muss sich daher zum einen in das nationale Recht einfügen können. Zum anderen können die im nationalen Recht gefundenen Lösungen eine Hilfe bei der Rechtsfindung im europäischen Anerkennungsrecht darstellen. Aus diesen Gründen ist der Blick auf die nationalen Rechtsordnungen nicht nur förderlich, sondern unerlässlich. Daher soll zunächst untersucht werden, wie die genannten Probleme der Anerkennung von Scheidungsfolgeentscheidungen in den nationalen Rechtsordnungen Deutschlands, Frankreichs und Englands behandelt werden (Teil I), bevor die gleichen Fragen für das EuZVR zu klären sind (Teil II). Die Untersuchung soll sich dabei zunächst auf die Anerkennung von Entscheidungen über den nachehelichen Unterhalt beschränken, die bereits vom Anwendungsbereich der EuGVO erfasst sind. Im Anschluss (Teil III) stellt sich dann die Frage, bei welchen Entscheidungen anlässlich der Scheidung die sachlichen Probleme dieselben sind und inwiefern die Erkenntnisse zur Anerkennung von Unterhaltsentscheidungen auf diese übertragbar sind. Schließlich ist vor diesem Hintergrund zu überlegen, welche Anforderungen und Möglichkeiten sich für den europäischen Gesetzgeber bei einer ergänzenden Regelung der Anerkennung der bisher vom Anwendungsbereich der EuGVO und EheGVO ausgeschlossenen familienrechtlichen Entscheidungen ergeben.

Für die Untersuchung sind dabei verschiedene verfahrensrechtliche Konstellationen denkbar, in denen die Entscheidung über die Scheidungsfolge im Ausland ergangen sein kann. Eine Verurteilung zur Zahlung von Unterhalt kann im Verbundverfahren mit der Scheidung ausgesprochen worden sein, sie kann aber auch in einem späteren, getrennten Verfahren ergangen sein. Die zugrunde liegende Scheidung kann sowohl eine inländische wie eine andere ausländische gerichtliche, aber auch behördliche oder durch privaten Rechtsakt herbeigeführte Statusänderung sein.

In den untersuchten – und anderen⁹ – nationalen Rechtsordnungen erfolgt die Entscheidung über die Scheidungsfolge häufig zusammen mit der

⁹ S. für die Entscheidung über den nachehelichen Unterhalt anlässlich der Scheidung die Länderübersichten bei *Dopffel/Buchhofer*, Unterhaltsrecht in Europa, 1983.

Scheidung. In Deutschland ergeht die Entscheidung über den nachehelichen Unterhalt in aller Regel im Verfahrensverbund mit der Scheidung. Wird nachehelicher Unterhalt verlangt, so verbindet das Gericht dieses Verfahren grundsätzlich von Amts wegen mit dem Scheidungsverfahren, sofern hier die mündliche Verhandlung noch nicht geschlossen ist, und entscheidet über beide Anträge gemeinsam, vgl. §§ 623 I, IV, 621 I Nr. 5 ZPO. Auch im Rahmen der einverständlichen Scheidung wird in aller Regel eine vollstreckungsfähige Vereinbarung über den Unterhaltsanspruch herbeigeführt, §§ 630 I Nr. 3, III ZPO.

In Frankreich findet eine Zuständigkeitskonzentration für alle Scheidungsfolgesachen bei dem mit der Scheidung befassten Juge aux affaires familiales (JAF) statt, Art. L312-1 C. org. jud., Art. 1084 NCPC.¹⁰ Er trifft von Amts wegen die notwendigen Anordnungen, um die Existenz der Ehegatten und der Kinder zu sichern, insbesondere hinsichtlich der Zuweisung der Ehewohnung, der Aufteilung des Hausrats, des Unterhalts und der güterrechtlichen Auseinandersetzung etc., vgl. Art. 254 f. C. civ. Die Zuständigkeit des JAF besteht auch im weiteren Verfahren und nach rechtskräftigem Ausspruch der Scheidung fort, Art. 1084 NCPC.

Der englische Magistrates' Court entscheidet auf Antrag der Parteien im Scheidungsverfahren auch schon vor Ausspruch der Scheidung über die finanziellen Folgen, s 21 Matrimonial Causes Act 1973,¹¹ und über Anordnungen betreffend die Kinder der Eheleute, s 10 Children Act 1989. Die Anordnung kann, muss aber nicht nach der rechtskräftigen Scheidung (*decree absolute*) abgeändert werden.

Das Gemeinschaftsrecht trägt ebenfalls der Praxis Rechnung, dass eine Entscheidung über die Scheidungsfolgen häufig mit dem Antrag auf Scheidung verbunden wird. So begründet Art. 5 Nr. 2 2. Alt. EuGVO/EuGVÜ neben dem Wohnsitz des Beklagten die Zuständigkeit für Unterhaltssachen auch des für die Scheidung zuständigen Gerichts, wenn über die beiden Gegenstände nach dem nationalen Recht im Verbund zu entscheiden ist.

Die in einem Verfahren mit der Scheidung zusammengefasste Entscheidung über den Unterhalt ist damit der Regelfall. Die Untersuchung soll daher diese Konstellation zum Ausgangspunkt nehmen. Mögliche Unterschiede bei getrennt erfolgter, späterer Unterhaltsentscheidung sollen an gegebener Stelle behandelt werden. Insbesondere sollen auch die Besonderheiten bei einer Unterhaltsentscheidung nach nichthoheitlicher Scheidung dargestellt werden.

Ziel der Untersuchung ist es zu klären, welche Auswirkungen Einwendungen gegen die ausländische Scheidung auf die Anerkennung und Vollstreckung der Folgeentscheidungen haben und ob hierbei eine Ab-

¹⁰ *Couchez*, Rn. 61 ff.; *Vincent/Guinchard*, Rn. 226 ff.

¹¹ Dies kann die Aufteilung des gesamten Vermögens der Eheleute betreffen, vgl. *Cretney's*, Principles Rn. 14-011 ff.

hängigkeit von der Beurteilung der Scheidung besteht. Es stellt sich die Frage nach der Bedeutung des Status für die Anerkennung der Folgescheidung.